

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
WirtschaftsministerWien, am 27. April 1995  
GZ: 10.101/99-Pr/10a/95

XIX. GP-NR

648/AB

1995-05-02

zu

662/J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 662/J betreffend "Stromtransitland Österreich, Teil II", welche die Abgeordneten Anschober, Langthaler, Freundinnen und Freunde am 6. März 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

**Punkt 1 der Anfrage:**

Wie hoch wird die Übertragungsfähigkeit (thermische Grenze) der geplanten 380 kV-Leitung zwischen dem Umspannwerk (UW) Wien Südost und UW Kainachtal sein? Falls die Leitung in unterschiedlichen Bereichen unterschiedliche Übertragungsfähigkeiten besitzt, geben Sie bitte diese Bereiche und die zugehörigen Übertragungsfähigkeiten an.

**Antwort:**

Die 380 kV-Leitung zwischen dem UW Wien Südost und dem UW Kainachtal erhält eine Beseilung, die den bereits fertiggestellten Ab-

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

schnitten des österreichischen 380 kV-Leitungsringes entspricht. Die thermische Übertragungsgrenze wird 1500 MVA pro System (Scheinleistung) betragen. Dieser Wert gilt für den gesamten Leitungszug zwischen dem UW Wien Südost und dem UW Kainachtal, d.h. es gibt keine Bereiche mit einer unterschiedlichen Übertragungsfähigkeit.

**Punkt 2 der Anfrage:**

Ist vorgesehen, durch technische Vorkehrungen eine nachträgliche Erhöhung der Übertragungsfähigkeit zu ermöglichen? Wenn ja, durch welche Maßnahmen und wie weit könnte die Übertragungsfähigkeit der Leitung nachträglich gesteigert werden?

**Antwort:**

Eine nachträgliche Erhöhung der Übertragungsfähigkeit ist nicht vorgesehen.

**Punkt 3 der Anfrage:**

Wie hoch war jeweils die bislang maximal aufgetretenen Netzlast in jenen Regionen, die durch die geplanten Umspannwerke Südburgenland und Oststeiermark versorgt werden sollen?

**Antwort:**

Die Jahreshöchstlasten betrugen im Burgenland ca. 210 MW und in der Steiermark ca. 1000 MW. Die regionale Aufteilung ergibt sich in Abhängigkeit lokaler Erfordernisse und wird vom jeweiligen Landeslastverteiler nach netztechnischen Erfordernissen gesteuert.

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~  
Wirtschaftsminister

- 3 -

**Punkt 4 der Anfrage:**

Durch die Lastflüsse von den Atomkraftwerken in Frankreich zu den Abnehmern in Italien kommt es nach Angaben der Verbundgesellschaft über die erst im Jahr 1991 fertiggestellte 380 kV-Leitungsverbindung von der Schweiz nach Österreich zu unbeeinflußbaren (Atom-)Stromdurchzügen von bis zu 500 MW.

Wie hoch sind in etwa die ungewollten Stromdurchzüge über die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden 220 kV-Leitungen in Österreich?

**Antwort:**

Auf der 380 kV-Leitungsverbindung "Westtirol - Pradella" kam es fallweise zu physikalischen Energieflüssen bis zu 500 MW in beiden Richtungen (Lieferungen und Bezüge). Eine Zuordnung der durch Atomkraftwerke in Frankreich verursachten Lastflüsse ist praktisch unmöglich, da aufgrund des hohen Vermaschungsgrades des UCPT-E-Netzes rasch wechselnde Ausgleichsflüsse zwischen Erzeugern und Verbrauchern auftreten.

Die in Nord-Süd-Richtung und umgekehrt auftretenden ungewollten Stromdurchzüge sind jahreszeitlich und tagesspezifisch unterschiedlich. Sie sind vorwiegend von den Schaltzuständen, Kraftwerkseinsätzen und direkten Stromgeschäften der Partnernetze abhängig. Der Schwankungsbereich liegt ca. zwischen -200 und +400 MW.

**Punkt 5 der Anfrage:**

Wie hoch werden in etwa die maximal zu erwartenden ungewollten Stromdurchzüge über die geplante 380 kV-Leitung "UW Wien Südost - UW Kainachtal" vor und nach Anschluß des CENTREL-Netzes ans UCPT-E-Netz sein?

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

**Antwort:**

Die 380 kV-Leitung "UW Wien Südost - UW Kainachtal" wird in ihrer Gesamtheit voraussichtlich erst nach dem Anschluß des CENTREL-Netzes an das UCPTE-Netz fertiggestellt sein.

Das Ausmaß der maximal zu erwartenden ungewollten Stromdurchzüge über die geplante 380 kV-Leitung "UW Wien Südost - UW Kainachtal" kann laut Mitteilung der Verbundgesellschaft nicht angegeben werden.

**Punkt 6 der Anfrage:**

Wurden von der Verbundgesellschaft entsprechende Maßnahmen vorgenommen, die zu erwartenden Stromdurchzüge über die geplante 380 kV-Leitung über Zähler zu erfassen und den Verursachern zu verrechnen? Wenn ja, um welche Maßnahmen handelt es sich dabei? Wenn nein, warum nicht?

**Antwort:**

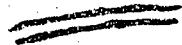
Die Stromdurchzüge in den, die Staatsgrenze überschreitenden Hochspannungsleitungen werden wohl netztechnisch erfaßt, jedoch ist damit allein eine Zuordnung an den eigentlichen Verursacher nicht möglich.

**Punkt 7 der Anfrage:**

Die im Jahr 1991 beschlossene EU-Transitrichtlinie sieht vor, daß der Transit elektrischer Energie über ein bestehendes Leitungsnetz zugelassen werden muß, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.

Ist es richtig, daß die Verbundgesellschaft den Transit von elektrischer Energie - auch von Atomstrom - über ihr Leitungsnetz gegen entsprechendes Entgelt zulassen muß, sofern freie Kapazitä-

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 5 -

ten vorhanden sind? Wenn ja, heißt das, daß die Verbundgesellschaft auch Stromtransit aus Tschechien oder Ungarn zulassen muß, sofern das verlangt wird? Wenn nein, warum nicht?

**Antwort:**

Mit der "1991 beschlossenen EU-Transitrichtlinie" ist offenbar die Richtlinie des Rates vom 29.10.1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze, 90/547/EWG, gemeint.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die von der Richtlinie betroffenen Unternehmen nur verpflichtet sind, über einen Transitantrag in faire und nichtdiskriminierende Verhandlungen einzutreten. Ein mit dem Verhandlungsergebnis unzufriedenes Unternehmen kann sodann eine Schlichtungsstelle anrufen. Eine generelle Transitpflicht kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

**Punkt 8 der Anfrage:**

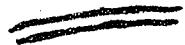
Im Dezember 1994 wurde in Lissabon die Energiecharta auch von Österreich unterzeichnet. Die Energiecharta soll die Erschließung der Energieressourcen der östlichen Reformländer durch westliche Investoren unterstützen.

Ist es richtig, daß die Verbundgesellschaft gemäß den Bestimmungen der Energiecharta den Transit von elektrischer Energie zulassen muß, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind? Wenn nein, warum nicht?

**Antwort:**

Der Transit von Energielieferungen (nicht nur Elektrizität) ist in Art.7 des Vertrages umfassend geregelt. In den Bestimmungen des Artikels 7 sind zahlreiche Einschränkungen verankert, so der Vorrang für bestehende Rechtsvorschriften (auch nationales Recht)

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 6 -

in Abs.4 und der Vorrang für Sicherheit und Effizienz der Energiennetze eines Transitlandes sowie für dessen Versorgungssicherheit in Abs.5. Nach Abs.9 ist eine Vertragspartei nicht verpflichtet, "Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Arten von Energiebeförderungseinrichtungen für den Transit zu treffen".

Von einer Transitpflicht der Verbundgesellschaft im Sinne der Anfrage kann daher nicht gesprochen werden.

